

Gebührentarif für das Bauwesen

vom 17. Dezember 2014

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (Verwaltungsgebührenverordnung; sGS 821.1), dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) und dem Gebührentarif für den Feuerschutz vom 22. Oktober 1991 (sGS 871.3) als Gebührentarif:

Grundsatz

Art. 1

¹ Dieser Tarif regelt die Gebührenerhebung im Bauwesen, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

² Die Gebührenansätze sind als Grundgebühren zu verstehen. Zu den Grundgebühren werden 1,2% der Bausumme sowie weitere Gebühren je nach Aufwand hinzugerechnet und belastet.

³ Art. 12 der Verwaltungsgebührenverordnung bleibt vorbehalten. In ausserordentlich einfachen Fällen, in denen die normale Gebühr unverhältnismässig hoch ausfällt, kann der Ansatz bis zur Hälfte reduziert werden. Vorbehalten bleiben die jeweiligen gesetzlichen Minimalgebühren.

Baupolizeiliche Funktion

Art. 2

	Minimum Fr.	Maximum Fr.
1. Baubewilligungsverfahren (Gebühr für allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit Feuerschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Energie werden separat erhoben)	200.--	10'000.--
1.1 Einfamilienhaus, freistehend	1'000.--	
1.2 Reiheneinfamilienhaus - pro Einfamilienhaus	800.--	
1.3 Zweifamilienhaus	1'600.--	

1.4	Mehrfamilienhaus		
	- pro Wohnung	400.--	
	mindestens aber	1'800.--	
1.5	Wohn- und Gewerbebauten		
	- Wohnanteil; pro Wohnung	400.--	
	- Gewerbeanteil	1'200.--	
1.6	Industrie- / Gewerbebauten		
	- Grundgebühr	1'800.--	
	- Zuschlag je Wohnung	400.--	
1.7	Umbauten / Nutzungsänderungen		
	- kleinere Umbauten bis ca. Fr. 50'000.-- Bausumme	500.--	
	- grössere Umbauten	600.--	1'500.--
1.8	An-, Neben- und Vorbauten	500.--	800.--
1.9	Kleinbauten und Anlagen	200.--	
1.10	Landwirtschaftliche Bauten		
	- Scheunen, Ställe	850.--	
	- Remisen	500.--	
	- Silos	300.--	
	- separate Jauchegrube	400.--	

Bei werterhaltenden Unterhaltsarbeiten von Altstadthäusern und geschützten Kulturobjekten werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.

2.	Ausnahmebewilligungen		
	als Zuschlag zur ordentlichen Baubewilligung		
	- je Ausnahmebewilligung	300.--	
3.	Bauermittlung		
	Grundgebühr	200.--	5'000.--
4.	Abbruchbewilligung		
	- Remisen, Nebenbauten usw.	200.--	
	- Wohnhäuser	300.--	

	- Gewerbe- und Industriebauten	500.--	
5.	Verlängerung der Baubewilligung		
	1/8 der ordentlichen Baubewilligungs- gebühr	150.--	2'000.--
6.	Reklameeinrichtungen	150.--	3'000.--
	Eigenreklame (Firma im betr. Gebäude)		
	bis 1 m ²	150.--	
	1 - 2 m ²	250.--	
	2 - 3 m ²	350.--	
	ab 3 m ²	550.--	3'000.--
	Fremdreklame		
	bis 1 m ²	300.--	
	1 - 2 m ²	500.--	
	2 - 3 m ²	700.--	
	ab 3 m ²	900.--	3'000.--
	Baureklamen		½ Normalgebühr
7.	Baukontrollen		
	Die ordentlichen Baukontrollen sind in den Baubewilligungs- gebühren enthalten.		
	Wird ein von der Baukommission materiell behandeltes Baugesuch im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren gegenstandslos, wird bei Gebührenpositionen, die einen Aufwand für Baukontrollen beinhalten, die jeweilige Gebühr um 30% reduziert.		
8.	Reverse und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	200.--	1'500.--
9.	Übrige Gebühren		
	9.1 Bau- und Visieranzeige, je Stück	20.--	
	9.2 Übermittlung Baueinsprache, je Stück	20.--	
	9.3 Baueinsprache-Entscheide		nach Aufwand

9.4	Verfügungen auf Behebung des rechtswidrigen Zustands	150.--	10'000.--
9.5	Ausarbeitung von Teilzonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen	nach Aufwand	
9.6	Genehmigung von Teilzonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen	nach Aufwand	
9.7	Korrektur- und Nachtragsgenehmigungen (Projektänderung)	200.--	2'000.--
10.	Benutzung öffentlichen Grundes		
10.1	Bewilligungsgebühr	150.--	500.--
10.2	Benützungsg Gebühr	100.-- / Monat	
	- Grundgebühr	3.--	
	- Zuschlag pro m ² und Monat	Einnahmenausfall	
	- bewirtschaftete Parkplätze		

Steht die Benützung öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten in der Altstadt, werden die Gebühren bis zu einer Dauer von einem Monat erlassen.

Baulicher Zivilschutz

<u>Art. 3</u>		Minimum Fr.	Maximum Fr.
1.	Projektgenehmigung		
1.1	Schutzraum-Baubewilligung		
	< 50 Schutzplätze	250.--	
	> 50 Schutzplätze	300.--	
1.2	Gesuchsprüfung	100.--	500.--
1.3	Abnahmen inkl. Baukontrollen	150.--	600.--
1.4	Prüfingenieur nach Aufwand	gemäss Rechnung	
1.5	je Nachkontrolle	100.--	
1.6	Aufhebung von Schutzräumen	100.--	

	2. Befreiung von der Schutzraumpflicht, bzw. Verfügung der Ersatzbeitragspflicht	100.--	500.--
Gewässerschutz	<u>Art. 4</u>	Minimum Fr.	Maximum Fr.
	1. Grundtaxe		
	Bewilligung für die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Tankanlagen	125.--	6'300.--
	2. Kanalisationsbewilligung		
	40% der Baubewilligungsgebühr	100.--	
Feuerschutz	<u>Art. 5</u>	Minimum Fr.	Maximum Fr.
	1. Bewilligung nach Art. 15 Abs. 1 a und c Feuerschutzgesetz	50.--	1'500.--
	1.1 Einfamilienhäuser	300.--	
	1.2 Reiheneinfamilienhäuser, - pro Einfamilienhaus	200.--	
	1.3 Zweifamilienhaus	400.--	
	1.4 Mehrfamilienhaus	500.--	
	1.5 Wohn- und Gewerbebauten	700.--	
	1.6 Umbauten - kleinere Umbauten bis Fr. 50'000.00 Bausumme - grössere Umbauten	200.-- 500.--	
	1.7 Landwirtschaftliche Bauten - Scheunen - Remisen	400.-- 300.--	
	1.8 An- und Nebenbauten	300.--	
2. Prüfung und Abnahmekontrolle von Garagen			

2.1	Einzelgarage	80.--	
3.2	Sammelgaragen	100.--	
2.3	zweite und jede weitere Garage als Einzelgarage oder Abstellplatz in Sammelgarage für das gleiche Gebäude, je	50.--	
3.	Prüfung und Bewilligung einer Ölfeuerung samt zugehöriger Tankanlage sowie einer Gasfeuerung		
3.1	Neuanlage bis 70 kW	250.--	inkl. Abnahmemessung
3.2	Neuanlage über 70 kW	300.--	inkl. Abnahmemessung
3.3	Sanierung einer Öl- oder Gasfeuerung bis 70 kW	250.--	inkl. Abnahmemessung
3.4	Sanierung einer Öl- oder Gasfeuerung über 70 kW	300.--	inkl. Abnahmemessung
3.5	Sanierung einer Zweistoff-Öl- oder Gasfeuerungsanlage	300.--	inkl. Abnahmemessung
3.6	Zentralheizungskessel, Ofen, Herd oder Cheminée einzeln	150.--	
3.7	jede zweite und weitere Feuerstätte im gleichen Haus bei gleichzeitiger Anmeldung, je	50.--	
3.8	Kamine	100.--	
4.	Nachprüfung infolge Nichteinhalten von Vorschriften oder besonderen Weisungen	40.--	200.--
5.	Ausserordentliche Kontrollen		

		nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	40.--
Luftreinhaltung	<u>Art. 6</u>		Minimum Fr. Maximum Fr.
	1. Feuerungsanlagen / Emissionsbegrenzungen		
	1.1 Prüfung und Bewilligung	40.--	3'300.--
	1.2 Kontrolle von Feuerungsanlagen und Tierhaltungsbetrieben	35.--	575.--
	1.3 Verfügung über Emissionsbegrenzung von Feuerungsanlagen und Tierhaltungsbetrieben	35.--	2'900.--
	1.4 Verfügung über das Verbrennen von Abfällen im Freien	60.--	575.--
	1.5 Verfügung über Emissionsbegrenzung bei stationären Anlagen (Lüftungsanlagen von Tiefgaragen und Parkhäusern sowie von gastgewerblich genutzten Räumen)	60.--	5'700.--
Lärmschutz	<u>Art. 7</u>		Minimum Fr. Maximum Fr.
	1. Prüfung, Bewilligung, Abnahmen	60.--	5'800.--
	Expertisen		gemäss Rechnung
Energie	<u>Art. 8</u>		Minimum Fr. Maximum Fr.
	1. Prüfung, Bewilligung, Abnahme nach Aufwand	60.--	8'300.--
	2. Energienachweis mit privater Kontrolle Anteil Stichprobenkontrolle, pro Energienachweis	200.--	
Kopien aus Archivakten	<u>Art. 9</u>		Minimum Fr. Maximum Fr.
	1. Grundgebühr 1 bis 5 Pläne / Dokumente	20.--	

6 bis 25 Pläne / Dokumente	40.--
über 25 Pläne / Dokumente	60.--

Zuschlag für Kopien	
pro Kopie A4	1.--
pro Kopie A3	2.--

Archivakten werden nicht herausgegeben zum selber kopieren. Kopieraufträge für Planformate über A3 werden extern vergeben. Der entsprechende Aufwand wird neben der Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Ausserordentliche Gebüh- Art. 10
renansätze

1. Separat in Rechnung gestellt werden
 - 1.1 Gebühren kantonaler Amtsstellen
 - 1.2 Expertenberichte
 - 1.3 Visier- und Schnurgerüstkontrollen usw.

Schlussbestimmung

Art. 11

Dieser Gebührentarif ersetzt alle bisherigen Tarife und wird auf 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber